



A I – 028 – E/Sa

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl. S. 413), folgende

Satzung über die Auszeichnungen der Stadt Wolfratshausen

§ 1

Die Stadt Wolfratshausen verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten
die Bürgermedaille der Stadt Wolfratshausen
den Goldenen Ehrenring der Stadt Wolfratshausen
und
das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

§ 2

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl oder Ansehen der Stadt und der Bürgerschaft ausgezeichnet haben.

§ 3

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre besonderen Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sportes oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Stadt gemehrt haben.

§ 4

Für außerordentliche Verdienste um die Stadt Wolfratshausen und ihre Bürger oder für hervorragende Leistungen in den in § 3 aufgezählten Bereichen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

§ 5

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 6

Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste zu laden.

§ 7

Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring und die Bürgermedaille gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen aber die Auszeichnung nicht selbst tragen.

§ 8

Der Goldene Ehrenring ist aus 18-karätigem Gold und trägt oben ein stilisiertes Wappen der Stadt Wolfratshausen. Die Umschrift lautet:

“Stadt Wolfratshausen“.

In der Innenseite wird der Name des ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 9

Die Bürgermedaille ist in Silber Massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Wolfratshausen mit der Umschrift “Stadt Wolfratshausen * 1977 * pro merito”, auf der Rückseite die Darstellung des Grafen von Wolfratshausen als Bischof auf dem Halbbrakteaten aus der Zeit anno 1130 und die Umschrift “Heinrich I. Graf von Wolfratshausen * Bischof von Regensburg A.D. 1132 – 1155”.

§ 10

Der erste Bürgermeister, dessen Stellvertreter und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung der Auszeichnungen nach § 1 geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Sie werden vom Kultur-, Jugend- und Sportausschuss vorberaten. Der Stadtrat beschließt hierüber in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 11

Die Auszeichnungen nach dieser Satzung erfolgen durch den ersten Bürgermeister in öffentlicher Stadtratssitzung mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Wolfratshausen bekannt zu machen.

§ 12

der Widerruf der Ehrenbürgerschaft kann bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen, wenn der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder so beschließt.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolfratshausen in Kraft.

Wolfratshausen, den 8. Februar 1977

gez.
(Willy Thieme)
Erster Bürgermeister